

2304

Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes

§ 30 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 989) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2024 in Kraft.

Begründung

Die Änderungen des Berliner Energiewendegesetzes (EWG) verfolgen das Ziel, die Umsetzung von Bauvorhaben im Bereich der Schulentwicklung zu beschleunigen und Planungssicherheit für bereits in der Vorbereitungsphase befindliche Projekte zu schaffen. Indem Übergangsvorschriften bis zum Jahr 2028 verlängert werden, kann der schulische Ausbau zügiger erfolgen, ohne durch zusätzliche energietechnische Anforderungen an den Bauprozess verzögert zu werden.

Somit wird der Fokus sowohl auf den Ausbau der Bildungsinfrastruktur gelegt, während gleichzeitig die ambitionierten Ziele der Energiewende gewahrt bleiben. Die Ausnahme von § 10 Absatz 1, 2 und 5 für Schulbauprojekte stellt sicher, dass dringend benötigte Schulplätze zeitgerecht geschaffen werden können. Dies ist ein entscheidender Schritt, um sowohl der wachsenden Bevölkerung Berlins als auch den Anforderungen an moderne Bildung gerecht zu werden.

Berlin, den 28.05.2025

Stettner Melzer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Schneider
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Synopse

Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG) vom 22. März 2016 (GVBl. S.122), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 989)	
bisherige Fassung	Fassung gemäß diesem Entwurf
§ 30 Übergangsvorschriften § 10 Absatz 1, 2 und 5 sowie § 19 Absatz 3 finden auf Bauvorhaben, deren Bedarfsprogramm oder deren Vorplanungsunterlagen vor dem 1. Januar 2022 oder im Fall von Schulbauten vor dem 1. Januar 2025 genehmigt wurden, keine Anwendung. Diese Übergangsvorschriften gelten nicht für die Errichtung und Inbetriebnahme von Solaranlagen auf Dächern. § 23 Absatz 1 und 2 ist erst ab dem 1. Januar 2023 und § 25 Absatz 1 erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.	§ 30 Übergangsvorschriften § 10 Absatz 1, 2 und 5 sowie § 19 Absatz 3 finden auf Bauvorhaben, deren Bedarfsprogramm oder deren Vorplanungsunterlagen vor dem 1. Januar 2022 oder im Fall von Schulbauten vor dem 1. Januar 2028 genehmigt wurden, keine Anwendung. Diese Übergangsvorschriften gelten nicht für die Errichtung und Inbetriebnahme von Solaranlagen auf Dächern. § 23 Absatz 1 und 2 ist erst ab dem 1. Januar 2023 und § 25 Absatz 1 erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.